



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

arc.grün | landschaftsarchitekten.stadtplaner
Steigweg 24
97318 Kitzingen

Ihre Nachricht
04.01.2024

Unser Zeichen
1-4622-AB120-4661/2024

Bearbeitung +49 (6021) 5861-100
Lukas Hofauer

Datum
09.02.2024

Gemeinde Glattbach;
6. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Weitzkaut“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.
1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher
Sicht Stellung.

Niederschlagswasser

Auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wird in den vorgelegten Un-
terlagen in Ziffer 6 der Festsetzungen in Grundzügen eingegangen.

Niederschlagswasser ist grundsätzlich dezentral zurückzuhalten und ortsnah zu ver-
sickern. Der notwendige Flächenbedarf (z. B. für Versickerungsmulden) sollte be-
reits im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Hierzu ist eine Erschließungskonzeption zu erarbeiten. Die Aufnahmefähigkeit des
Untergrundes ist vorab zu prüfen (z. B. mittels Sickertests an repräsentativen Stellen
im Geltungsbereich).



Auf die notwendige weitergehende Vorbehandlung von Niederschlagswasser von Metalldächern wird hingewiesen.

Wir empfehlen folgende Änderung des Plans:

Festsetzung der Flächen, die für die Versickerung, Ableitung bzw. Retention von Niederschlagswasser erforderlich sind (entsprechend der noch zu erarbeitenden Erschließungskonzeption).

Wir empfehlen die Aufnahme folgender Festsetzungen:

- Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung bzw. -Rückhaltung (bspw. Zisterne) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
- Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen muss auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß versickert werden. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.
- Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Sickerschächte sind unzulässig bzw. ggf. vorab technisch zu begründen.
- Die gekennzeichneten Flächen und Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.

Wir empfehlen die Aufnahme folgender Hinweise:

- Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.
- Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV

(Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Gefahren durch Starkniederschläge

Durch Starkregenereignisse kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Wir empfehlen die Aufnahme folgender Festsetzung:

- Gebäude sind bis mindestens 25 cm über dem umgebenden Gelände bzw. der Fahrbahnoberkante konstruktiv so zu gestalten, dass oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Wir empfehlen die Aufnahme folgendes Hinweises:

- Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Zusammenfassung

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüße

gez.

Hofauer